Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14 Panketal, den 30. Dezember 2017 Nummer 14

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seit

3

4

4

5

- 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20./21.11.2017
- Erhebung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018
- Festsetzung der Hundesteuer f
 ür die Gemeinde Panketal f
 ür das Kalenderjahr 2018
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 25 P "Eichenring Panketal", Ortsteil Schwanebeck
- Bekanntmachhung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/Neckarstraße", Ortsteil Zepernick
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380 kV Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf
- öffentlich rechtliche Vereinbarung zur übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen
 Vertreters auf den Landkreis Barnim
- Vorläufige Haushaltsführung nach § 69 Abs. 2 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 40. öffentlichen Sitzung am 20./21.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 49/2012/15

Fortführung des Buskonzeptes Buch – Panketal – Ahrensfelde – Konzeptvorschlag zur Optimierung der bestehenden Buslinien –

Die Gemeindevertretung beschließt die Weiterentwicklung des Buskonzeptes Buch – Panketal – Ahrensfelde mit folgenden Zielstellungen:

- Die Linie 867 wird beibehalten und erhält zusätzlich eine Anbindung von/nach S-Bahnhof/Busbahnhof Bernau über Schönow, Kirche.
- Die Linie 868 f\u00e4hrt nicht mehr \u00fcber Sch\u00fcnow, Kirche, sondern direkt \u00fcber die Berliner Allee zum S-Bahnhof Zepernick.
- Die Linie 891 kommt vom S-Bahnhof/Busbahnhof Bernau (statt wie bisher ab Eichwerder) und fährt über Schönow, Kirche zum S-Bahnhof Zepernick und wie bisher nach Hobrechtsfelde Gorinsee Schönwalde. Auf der Schönerlinder Straße Höhe Buchenallee wird beidseitig eine zusätzliche Haltestelle eingerichtet.
- 4. Die Linie 900 bindet Eichwerder (Malzmühle) ganztätig vom S-Bahnhof/Busbahnhof Bernau kommend an und wird über den S-Bahnhof Zepernick über Schule Schwanebeck weitergeführt über Schwanebeck, Genfer Platz an den S-Bahnhof Buch. Auf der Zillertaler Straße Höhe Wilhelm-Tell-Straße wird beidseitig eine neue Haltestelle eingerichtet. Die Linie 900 fährt zusätzlich samstags/sonntags 7.00 bis 20.00 Uhr und wird wochentags den Betriebszeiten der Linie 259 angepasst (5.00 bis 20.00 Uhr).
- Die Linie 259 wird teilweise durch die Linie 900 ersetzt, die weitere Anbindung in Richtung Weißensee soll geprüft werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit dem Strukturentwicklungsamt des Landkreises Barnim entsprechende Maßnahmen bis zum Fahrplanwechsel Dezember 2019 zu entwickeln und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Errichtung neuer Bushaltestellen findet vorbehaltlich der beschlossenen neuen Linienführung statt.

Beschluss P V 105/2005/9

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung

von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

Fortführung am 21.11.2017

Beschluss P V 28/2017/2 Sanierung Bestandswohnungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für Planung und Bau zu grundhaften Badsanierungsarbeiten im gemeindeeigenen Mehrfamilienhaus in der Unterwaldenstraße 23 für ca. 35.000 Euro zu erteilen.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach Kapazität der Verwaltungen in den Jahren 2017 – 20178.

Beschluss P V 57/2017

Mehraufwendungen im Produkt 551020.522110 -Baumpflege 2017

Mehraufwendungen im Produkt 551010.522220 - Unterhaltung Spielplätze

Die Gemeindevertretung beschließt notwendige überplanmäßige Mehraufwendungen in Höhe von 90.000,- Euro im Produktkonto 551020.522110 (Pflege, Ausästen und Fällen von Straßenbäumen) und in Höhe von 10.000 Euro im Produktkonto 551010.522200 - (Öffentliches Grün/Parkanlagen – Unterhaltung Spielgeräte).

Diese überplanmäßigen Aufwendungen werden durch die überplanmäßigen Erträge bei der Gewerbesteuer im Produktkonto 611010.401300 und die Minderausgaben für die technische Straßenkontrolle im Produktkonto 541020.543161 ausgeglichen.

Beschluss P V 59/2017

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2018.

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan 7.182.000 EUR die Erträge die Aufwendungen 5.502.200 EUR der Jahresgewinn / Jahresüberschuss 1.679.800 EUR der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag 0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender

Geschäftstätigkeit 1.138.300 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der

Investitionstätigkeit - 3.416.500 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der

Finanzierungstätigkeit - 297.400 EUR

Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 700.000 EUR

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt für jedermann vom 02.01.2018 bis 19.01.2018 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 44/2015/3

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 2,69 EUR/m³ auf 2.70 EUR/m³.

Beschluss P V 45/2015/3

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sinkt von 1,80 EUR/m³ auf 1,79 EUR/m3 netto.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sinkt von 21,52 EUR/m³ auf 21,18 EUR/m³.

Beschluss P V 76/2013/4

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -.

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben steigt von 7,58 EUR/m³ auf 7,92 EUR/m³. Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sinkt von 21,52 EUR/m³ auf 21,18 EUR/m³.

Beschluss P V 89/2013/8

B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/Neckarstraße": Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange – 2. Abwägung

- Die im Bauleitplanverfahren zum Entwurf des B-Planes Nr. 24 P "Oderstraße/Neckarstraße" (Planstand 08/2017) während der verkürzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (18.09. - 04.10.2017) vorgebrachten Hinweise hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 19.10.2017, enthalten.
- Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 89/2013/9

B-Plan N. 24 P "Oderstraße/Neckarstraße" – Satzungsbeschluss, Ortsteil Zepernick

Der B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße", Planstand 17.10.2017, wird als Satzung beschlossen.

- 2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 17.10.2017, wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

Beschluss P A 56/2017 P A 94/2014 – Mikrofonanlage Rathaus

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Ratssaal der Gemeinde Panketal bis zum 31.08.2018 mit einer (Konferenz)Mikrofonanlage auszustatten (angelehnt an den P A 94/2014). Hierbei sind folgende Parameter zu beachten:

- Vorzugsweise soll eine Anlage mit mobilen/r(Funk)Mikrofonen bzw. Steueranlage und fest im Ratssaal verbautem/n Empfänger bzw. Lautsprechern installiert werden.
- Neben den Mikrofonen für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind mindestens zwei Mikrofone für die Zuschauer vorzusehen.
- In Hinblick auf niedrige Betriebskosten sind nur Anlagen in die Entscheidung einzubeziehen, die nach Erstinstallation von Mitarbeitern der Verwaltung aufgebaut, bedient und abgebaut werden können.
- Die Gesamtkosten für Anschaffung und Erstinstallation sollen 30.000 Euro nicht überschreiben.

Der Gemeindevertretung ist spätestens zur Sitzung im März 2018 eine Übersicht zu den eingeholten Angeboten und dem weiteren Zeitplan vorzulegen.

Beschluss P A 64/2017

Prüfauftrag: Schaffung temporärer Sporthallenkapazitäten

Die Verwaltung wird beauftragt, die zeitnahe Schaffung zusätzlicher Sporthallenkapazitäten durch temporäre Lösungen zu überprüfen.

Dabei ist die Frage nach einer zumindest ausreichenden Raumbedarfsdeckung für die nächsten 4 - 5 Jahre ebenso zu beantworten, wie die eines geeigneten Standortes, sowie die zu erwartenden Planungs- und Errichtungszeiträume und die Höhe der hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zu klären. Bei Letzterem ist zu beachten, dass der Markt Kauf-, Miet- und Leasingangebote offeriert.

Die Nutzung vorhandener Sporthallen benachbarter Kommunen bzw. vorhandener Sporthallen privater Schulen im Gemeindegebiet soll geprüft werden.

Das Prüfergebnis ist der Gemeindevertretung schnellstmöglich vorzulegen.

Beschluss P A 63/2017 Nahverkehrsplan Berlin-Brandenburg

Die Verwaltung wird aufgefordert, in ihrer Stellungnahme zum Nahverkehrsplan Berlin-Brandenburg den dringenden Bedarf einer Taktverdichtung auf der S 2 (10-Minuten-Takt) anzumelden.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 60/2017

Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Erneuerung der Trinkwasser-versorgungsleitungen in der Fichte-, Hasseroder- und Kurze Straße sowie zur Erweiterung des druckerhöhten Gebietes

Beschluss P V 61/2017

Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Blankenburger und Harzgeroder Straße im OT Zepernick

Beschluss P V 62/2017

Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Virchowstraße im OT Zepernick

Beschluss P V 08/2014/12

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zum Zweck der Errichtung einer Kita mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018

Steuererhebung

Da die Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2018 mit Beginn des Jahres 2018 noch nicht bekannt gemacht ist, werden die Steuern gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach den Steuersätzen des Vorjahres als Vorauszahlung auf die noch festzusetzende endgültige Steuerschuld erhoben.

Die Steuersätze für die Grundsteuer wurden von der Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (Beschluss vom 19.12.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Grundsteuer ist damit für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, auf Grundlage der noch rechtsgültigen Bescheide als Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 weiter zu entrichten.

Sobald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wirksam ist, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE)

oder der **DKB Bank**

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Panketal, den 07.12.2017

gez. R. Fornell Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018

Steuererhebung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

a) für den ersten Hund 46,00 Euro
b) für den zweiten Hund 76,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund 122,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund 409,00 Euro
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 512,00 Euro

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.

(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10

(BIC: WELA DE D1 GZE)

oder der DKB Bank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2017

gez. R. Fornell Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018

Steuererhebung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2018.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELADED1GZE)

oder der DKB Bank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2017

gez. R. Fornell Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2017, fortgeführt am 21.11.2017, diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,79 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Panketal, den 04.12.2017

aez.

Rainer Fornell Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2017 – Gebührensatzung - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2017 (Nr. 14) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.12.2017

gez. Rainer Fornell Bürgermeister 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2017, fortgeführt am 21.11.2017, diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,70 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Panketal, den 04.12.2017

gez.

Rainer Fornell Bürgermeister

Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2017 (Nr. 14) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.12.2017

gez. Rainer Fornell Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2017, fortgeführt am 21.11.2017, diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasser-beseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 7,92 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-anlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 21,18 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Panketal, den 04.12.2017

gez

Rainer Fornell Bürgermeister

Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigen-

betriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral – wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2017 (Nr. 14) öffentlich bekannt gemacht.

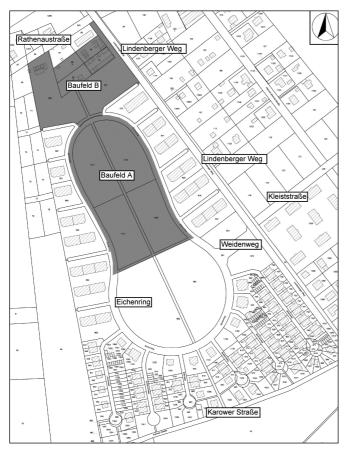
Panketal, den 04.12.2017

gez. Rainer Fornell Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 25 P "Eichenring Panketal", Ortsteil Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 16.10.2017 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens Nr. 25 P "Eichenring Panketal", Ortsteil Schwanebeck, entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 89, 90, 86/3, 86/5, 868, 869, 991 (teilweise), 1068, 1069, 1070, 1071, Flur 7, OT Schwanebeck (Brachfläche im nördlichen Innenbereich der Straße Eichenring – Baufeld A, Brachflächen zwischen Rathenaustraße und Straße Eichenring – Baufeld B) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), Stand 2017).



Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:

 Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets Baufeld A und Baufeld B

- Festsetzung einer GRZ von 0,2 (max. 0,3) Baufeld A und Baufeld B
- Festsetzung der Geschossigkeit von max. III im Baufeld A und B sowie für den Bereich des Stadtplatzes von max. IV (III + Dachgeschoss)
- Festsetzung einer TG im Baufeld A
- Festsetzung von Grünflächen/ Spielplatz im Baufeld A
- Festsetzung von Flächen für sozialen Gemeinbedarf
- Festsetzung der Verkehrsflächen/ Erschließung im Baufeld B
- Festsetzung der erforderlichen Stellplatzflächen in Baufeld A und B. Die Grundsätze der neuen (noch nicht verabschiedeten) Stellplatzsatzung sind zu beachten.
- Regulierung einer Nutzungsmischung im Bereich des Stadtplatzes in Baufeld A und B
- Sicherung einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, durchgehenden Fußwegverbindung
- Festsetzung für Entwässerung und Wasserversorgung
- Neben der bestehenden Zufahrt über den Weidenweg ist eine weitere Zufahrt zum Eichenring herzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Panketal, den 29.11.2017

R. Fornell Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße", Ortsteil Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2017 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße" Planstand 17.10.2017 als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung, Planstand 17.10.2017 wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 76 anteilig, Flur 7; 111, 121, 122, 124 anteilig, Flur 4; 1560 anteilig sowie 1561, 1649, 1650, 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, alle OT Zepernick (Brachflächen entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und eine Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 P umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt der B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.01.2018 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.



Darüber hinaus ist der B-Plan auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 28.11.2017

Fornell Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf

Az.: 27.2-1-110 hier: 1. Planänderung

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 02. Juli 2014 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal UW Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 06. November 2014 bis einschließlich 17. Dezember 2014 sowie ein weiteres Mal in der Zeit vom 03. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Anlass hierfür war, dass unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen die Trassierung auf zwei Teilabschnitten überarbeitet wurde:

- ein ca. 6 km langer Abschnitt zwischen Mast 84 und Mast 100 (Umtrassierung 2016) sowie
- ein ca. 1,7 km langer Abschnitt zwischen Mast 100 und Mast 105 (Anpassung Birkenwerder 2017).

Neben umweltrechtlichen Auswirkungen der Umtrassierung bzw. Trassenanpassung wurden im Rahmen der Planänderung Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltrechtlichen Unterlagen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben, berücksichtigt. In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden. Zudem enthält die Unterlage 0 N eine zusammenfassende Erläuterung der Planänderung.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 3a UVPG a. F. fest, dass das Vorhaben gemäß § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Verfahren entsprechend § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den geänderten Planunterla-

gen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a. F. dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG einschließlich Anlagen,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast- und Kreuzungslisten einschließlich Angaben zum Flächenbedarf für Schutzgerüste,
- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens sowie der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke,
- Wald- und Hagpläne,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVP-Bericht) mit einer Unterlage zur Bewertung avifaunistischer Daten.
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung) und einem schalltechnischen Gutachten.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis einschließlich 14. Februar 2018 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 104 während der folgenden Zeiten

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auch im Internet über <u>www.lbgr.brandenburg.de</u> (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens bis einschließlich 14. März 2018, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bei der

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 104 oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach

der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der 50Hertz Transmission GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

05.11.2017

Fornell Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Zwischen

der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, vertreten durch den Bürgermeister, der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, vertreten durch den Bürgermeister,

der dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Stadt Biesenthal, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörigen Stadt Joachimsthal, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Ziethen, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörigen Stadt Oderberg, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister

und dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat,

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Barnim ist zuständig für die Bestellung von gesetzlichen Vertretern (Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB, § 11b VermG). Der gesetzliche Vertreter hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Bisher setzte der Landkreis Barnim die Vergütung und die baren Auslagen fest. In einem Einzelfall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) nun entschieden, dass der Landkreis für die Vergütungsfestsetzung nicht zuständig sei, weil sich der Vergütungsanspruch gegen den Rechtsträger der Behörde richte, die um seine Bestellung ersucht hat. Das ist in den meisten Fällen die Gemeinde. Die Gemeinden und der Landkreis Barnim wollen das bisher praktizierte Verfahren beibehalten. Um dieses Verfahren auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wird diese Aufgabe daher durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Landkreis Barnim übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der gesetzliche Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner baren Auslagen. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Sie ist daher für die Festsetzung der Vergütung und der baren Auslagen zuständig (§ 16 Abs. 3 VwVfG). Die Gemeinde Ahrensfelde, die Stadt Bernau bei Berlin, die Stadt Eberswalde, die Gemeinde Panketal, die Gemeinde Schorfheide, die Gemeinde Wandlitz, die Stadt Werneuchen, die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörige Stadt Biesenthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ, die dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörige Stadt Joachimsthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde und Ziethen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörige Stadt Oderberg, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow und Parsteinsee übertragen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 auf den Landkreis Barnim. Die Aufgabe wird delegiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg).

§ 2 Kosten

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis Barnim wird nicht zu höheren Personalkosten und nicht zu wesentlich höheren Sachkosten führen. Der mit einer Kostenerstattung verbundene Verwaltungsaufwand würde eine Kostenerstattung nicht rechtfertigen. Daher findet eine Kostenerstattung für die Aufgabenwahrnehmung nicht statt.
- (2) Die Vergütung des gesetzlichen Vertreters und die Erstattung seiner baren Auslagen sind für den Landkreis Barnim in der Regel dann nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn Vermögen vorhanden ist. In den Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden ist oder die festgesetzte Vergütung und/oder die baren Auslagen nicht beigetrieben werden können, erstattet die Kommune, die den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gestellt hat, dem Landkreis Barnim die festgesetzte Vergütung und die baren Auslagen. In diesen Fällen werden die Vergütung und die baren Auslagen im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Besteht die Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, nicht mehr, richtet sich der Anspruch gegen ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie wird zum 1. Januar 2018 wirksam. Jede Kommune kann die Vereinbarung bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Jahres kündigen. Die Vereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

gez. Gehrke Ahrensfelde, 25.08.2017 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Ahrensfelde

gez. Knop Ahrensfelde, 28.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Stahl Bernau b. Bln., 03.11. Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Bernau bei Berlin

Waigand B.b.B. 05.11.2017 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreterin

gez. Boginski Ebw., 19.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Eberswalde

gez. Anne Fellner Ebw., 27.7.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Fornell Panketal, 25/10/17 Ort. Datum. Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Panketal

aez. Schoknecht Schorfheide, 08.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Schorfheide

gez. Dr. Radant Wandlitz, 7.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeisterin Gemeinde Wandlitz

gez. Burkhard Horn Werneuchen, 04.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Werneuchen

gez. C. Bruch Bie, 09.11.2017 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Biesenthal ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Schmidt Breydin, 27.09.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Breydin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Strebe Marienwerder 20/9/17 Ort. Datum. Unterschrift Gemeinde Marienwerder ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Kühn Melchow, 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Melchow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Straube Biesenthal, 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Rüdnitz ehrenamtliche Bürgermeisterin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Simone Krauskopf Sydower Fließ, 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Sydower Fließ

gez. R. Knaack-Reichstein Joachimsthal, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Joachimsthal

gez. Ortlieb Althüttendorf, d.7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Althüttendorf ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. C. Lehnert Panketal, 25.10.17 Ort. Datum. Unterschrift Stellvertreter

gez. Braun Schorfheide, 9.8.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreterin

i.V. Braungard Wandlitz, 07.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Fährmann Wern., 3.08.17 Ort. Datum. Unterschrift Stellvertreterin

gez. Matzke Biesenthal, 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Lampe Breydin, d. 27.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. R. Kosse Mwd. d. 20.9.17 Ort. Datum. Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. T. Grebs Melchow, d. 8.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Patscha Biesenthal, d. 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender

gez. Giese 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtliche Bürgermeisterin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Masuch 08.09.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtliche Bürgermeisterin ehrenamtlicher Bürgermeister

> gez. Kornack 07.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. B. Ströbele Friedrichsw. 06.09.17 Ort. Datum. Unterschrift Gemeinde Friedrichswalde ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Dupont Ziethen, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Ziethen ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hähnel Oderberg, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Oderberg ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Guse Britz, den 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Britz ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Martin Horst Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Chorin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Püschel Britz, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Hohenfinow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Marschner Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Liepe ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. A. von Cysewski OT Lunow, 11.10.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stellvertretender ehrenamtliche Bürgermeisterin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Günther Gollner Britz, 10.10.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Niederfinow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hans-Jürgen Otto Parstein, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Parsteinsee ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Ihrke Ebw., 28.07.17 Ort, Datum, Unterschrift Landkreis Barnim Landrat

gez. Weiß Friedrichsw. 06.09.17 Ort. Datum. Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Wölk Ziethen, d. 8.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Pentzold Odbg., 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Gersdorf Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. J. Engel Chorin, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Thomas Kindermann Britz, den 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Haase Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. A. Teichert OT Lunow, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift

gez. Welk 17/11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Sauer Parsteinsee, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tacke Ew. 28.7.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

Vorläufige Haushaltsführung nach § 69 Abs. 1 Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Die am 18. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018 wird gemäß BbgKVerf § 67 Abs. 4 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal enthält für die Jahre 2020 und 2021 Verpflichtungsermächtigungen zu Investitionsauszahlungen für den Neubau einer Kita, den Neubau eines Wohn- und Geschäftshaus und die Umsetzung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung am S-Bahnhof Zepernick, um für diese Investitionsmaßnahmen in ihrer vollen Höhe eine Ermächtigung zur Auftragsvergabe zu besitzen. Da diese Verpflichtungsermächtigungen neben einer Kreditaufnahme eingeplant sind, bedarf deren Gesamtbetrag laut § 73 Abs. 4 der Brandenburger Kommunalverfassung einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim. Daher wird die Gemeinde Panketal nach BbgKVerf § 69 Abs. 1 ab dem 01. Januar 2018 der vorläufigen Haushaltsführung unterliegen.

gez. Rainer Fornell Bürgermeister